Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1949 | Wiesbaden, den 12. November 1949 | Nr. 46
Ausgegeben den 19. November 1949

INHALT

Seite

Betr.: Abwicklung der noch anfallenden Restarbeiten des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebiets 465
Betr.: 1. Bezug des Amtsblatts der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland. 2. Bezug des Bundesgesetzblattes 465
Betr.: Chlorodont-Zahncreme, Leo-Werke, Dresden 465
Betr.: Kennzeichnung von Limonadenerzeugnissen 465
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen 466
Betr.: Amtliche Bezeichnung der Abteilung Wiedergutmachung im Ministerium des Innern 466
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch 466
Beschluß 467
Umlegungsbeschluß 467
Anordnung HE Nr. 18/49 über die Umlegung des Wassergeldes 467
Anordnung HE Nr. 19/49 über Höchstpreise für Bier 468
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1949 468
Anordnung HE Nr. 20/49 zur Ergänzung der Anordnung HE Nr. 12/49 über Kleinhandels-Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren 469
Regierungspräsidenten:
Darmstadt:
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt 469
Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 470
Nichtbetroffenen-Bescheid 470
Stellenausschreibungen 470
Stellenbewerbungen 470
Gerichte 470
Öffentlicher Anzeiger 475

Ministerpräsident

796

Betr.: Abwicklung der noch anfallenden Restarbeiten des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebiets

Ab 1. November 1949 werden die noch anfallenden Restarbeiten des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebiets vom württemberg-badischen Staatsministerium übernommen.

Schreiben, die den fr. Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes (Koordinierungsbüro der Länder) in Stuttgart betreffen, sind ab 1. November 1949 an folgende Anschrift zu richten:

Württemberg-badisches Staatsministerium
— Abwicklungsstelle Länderrat —
Stuttgart — 0, Richard-Wagner-Straße 15
Fernsprecher: 92264 /91548

Wiesbaden, 31. 10. 1949

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei — 1 g 02/01

Ministerium des Innern

797

An die
Behörden meines Geschäftsbereichs

Betr.: 1. Bezug des Amtsblatts der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland.
2. Bezug des Bundesgesetzblattes

1. Nach dem Gesetz Nr. 1 (Artikel 1) der Alliierten Hohen Kommisson wird die gesamte Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission im „Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland" veröffentlicht. Nach Artikel 7, Absatz 1, dieses im Amtsblatt Nr. 1 veröffentlichten Gesetzes sind alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Amtsblatt ist deshalb von allen Behörden meines Geschäftsbereichs zu Lasten der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu bestellen. Es ist zu beziehen von der Verkaufsstelle „Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland", Baden-Baden, Lichtentalerstraße 65.

2. Nach einem im Bundesanzeiger Nr. 5 vom 4. 10. 1949 enthaltenen Hinweis kann das „Bundesgesetzblatt" zum fortlaufenden Bezug nur noch bei der Post bestellt werden. Der Bezugspreis beträgt vorläufig 2 DM vierteljährlich zuzüglich Zustellgebühren. Die bisherigen Bezieher des Gesetzblattes die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, die das Bezugsgeld für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 bereits bezahlt haben, erhalten das Bundesgesetzblatt ohne weiteres zugestellt.

Wiesbaden, 8. 11. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern — ZB — 7-0-16

798

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Abtlg. f. öffentl. Gesundheitswesen —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,
die Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten und die Öffentlichen Chemischen Untersuchungsämter.

Betr.: Chlorodont-Zahncreme, Leo-Werke, Dresden

Seit einiger Zeit wird Chlorodont-Zahncreme der Firma Leo-Werke, Dresden, in Metalltuben, die bis zu 98 Prozent Blei enthalten, und innen mit einer nicht genügend haftfesten Vernierung belegt sind, im Verkehr angetroffen.

Bei Verwendung bleihaltiger Zahncremetuben muß mit Abgabe von Bleianteilen an die Zahncreme und somit mit Schädigungen der menschlichen Gesundheit durch Blei gerechnet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 a und b des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 ist es verboten, Bedarfsgegenstände so herzustellen oder zu verpacken, daß sie die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind und so hergestellte oder verpackte Gegenstände in den Verkehr zu bringen.

Das in Verkehrbringen von Zahncreme in Tuben mit mehr als 1 Prozent Bleigehalt ist demgemäß — vorbehaltlich einer Neuregelung des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen durch die Bundesregierung — bis auf weiteres verboten.

Wiesbaden, 27. 10. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — V/med (f) — Az.: 20 a 04 Tgb.-Nr. 12350/49

799

Betr.: Kennzeichnung von Limonadenerzeugnissen

An
den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden;
die Staatl.-Chem. Untersuchungs-Anstalt
und alle öffentl. Chem. Untersuchungsämter

Die Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung mit Zucker während des Krieges und nach dem Kriege haben in steigendem Maße die Verwendung von künstlichem Süßstoff in der Limonadenherstellung notwendig gemacht. Der Süßstoffzusatz auch neben Zucker und die Kennzeichnungspflicht waren durch Verordnungen zunächst geregelt.

Nach 1945 konnte für Limonaden kein Zucker mehr zugeteilt werden; die Deklaration entsprechend den Begriffsbestimmungen wurde ebenfalls bedeutungslos da schon in den letzten Kriegsjahren die Unterlassung der Kennzeichnung (Etikettierung) geduldet werden mußte.

Trotz der Anordnung der VELF vom 29. September 1949 über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Brau- und Mineralwasserwirtschaft hat sich die Unklarheit auf dem Gebiet der Limonadenerzeugnisse noch bis in die letzte Zeit erhalten.

Nachdem die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in zunehmendem Maße normalisieren, ist es nicht mehr vertretbar, Zustände zu dulden, die bislang, bedingt durch die Kriegsverhältnisse und deren Auswirkungen, hingenommen werden mußten.

Es muß deshalb eindeutig festgestellt werden:

1. Der Zusatz von künstlichem Süßstoff zu Limonaden und Brausen muß in jedem

Fall auf einem Flaschenetikett entsprechend der Süßstoffverordnung gekennzeichnet sein.

2. Das In-Verkehrbringen von Limonadenerzeugnissen (Brauseerzeugnissen u. ä.), die der Süßstoffdeklaration unterliegen in Flaschen oder anderen Behältnissen ohne Etikett, ist daher nicht statthaft.

3. Die Organe der Lebensmittelüberwachung werden angewiesen, fehlende Kennzeichnungen von Zusätzen künstlicher Süßstoffe zu Limonaden- und Brause-Süßstoffe durch Verwarnungen zu beanstanden und ab 1. Dezember 1949 jede fehlende oder unzureichende Kennzeichnung von Zusätzen künstlicher Süßstoffe zu Limonaden- und Brauseerzeugnissen als Verstöße gegen die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 2. 11. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — V/Med. — f — Az. 20 a 36 — Tgb. Nr. 12583/49

800

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 317 492 Monat Oktober 1949 (25. 9. bis 29. 10. 1949, Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bangsche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Q-Fieber	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	Weilsche Krankheit	Caniola-Fieber
Reg.-Bezirk Darmstadt	N	—	—	111	338	94	28	215	1	3	235	88	20	9	5	1	—	16	74	1	—	86	75	—	—	1	—	—	—
	T	—	—	—	2	22	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk Kassel	N	—	—	127	257	110	28	233	7	2	276	112	17	21	6	—	2	12	69	1	3	16	25	—	4	—	—		
	T	—	—	—	3	28	4	1	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N	—	—	118	241	97	49	157	1	8	786	360	21	36	3	4	—	8	24	—	3	—	6	—	—	1	1	5	1
	T	—	—	1	—	46	6	2	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Land Hessen	N	—	—	356	836	301	105	605	9	13	1297	560	58	66	14	5	2	36	167	2	6	102	106	—	4	2	1	5	1
	T	—	—	1	5	96	14	3	2	3	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		

Wiesbaden, 7. 11. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — V/Öffentliches Gesundheitswesen — V/med c (Hyg) 18 d 02

801

Betr.: Amtliche Bezeichnung der Abteilung Wiedergutmachung im Ministerium des Innern

Zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung und der Wiedergutmachungsabteilung im Ministerium des Innern führt die genannte Abteilung meines Ministeriums ab sofort die Bezeichnung: „Abteilung VI — Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz."

Wiesbaden 2. 11. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — II a (1) Az.: 7 b

Ministerium der Finanzen

802

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 22. September 1949 (St. A. S. 428) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk *)	Zeitpunkt
	Regierungsbezirk Darmstadt		
75	Büdingen	Ortenberg	1. 11. 1949
76	Lauterbach	Radmühl	1. 11. 1949
77	Lauterbach	Wernges	1. 11. 1949
	Regierungsbezirk Kassel		
78	Frankenberg/Eder	Ellnrode	1. 11. 1949
79	Frankenberg/Eder	Grüsen	1. 11. 1949
80	Fulda-Land	Melperts	1. 11. 1949
81	Fulda-Land	Stöckels	1. 11. 1949
82	Hofgeismar	Eberschütz	15. 11. 1949
83	Kassel-Land	Mönchehof	1. 11. 1949
84	Marburg-Land	Mardorf	15. 11. 1949
85	Melsungen	Weidelbach	15. 9. 1949
	Regierungsbezirk Wiesbaden		
86	Limburg	Langendernbach	1. 11. 1949
87	Rheingau	Winkel	1. 11. 1949
88	Wetzlar	Bechlingen	1. 10. 1949
89	Wetzlar	Berghausen	1. 9 1949

Wiesbaden, 31. 10. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — 6101 — 2887/49 — VI/3

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

803

Beschluß

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Grundstücke des Gemeindebezirks Hauswurz, Kreis Fulda, werden umgelegt.

2. Als Umlegungsgebiet wird der Gemeindebezirk Hauswurz — einschließlich der Ortslage — festgestellt. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind in der Gebietskarte durch grüne Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Umlegungsgemeinschaft von Hauswurz mit dem Sitz in Hauswurz".

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt in Fulda, Josefstraße 22—24) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Hauswurz zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, den 31. 10. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — VI — 1059b — K. U. 34 —

804

Umlegungsbeschluß

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 — RGBl. I S. 629 — (RUO.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Grundstücke der Gemarkung und des Gemeindebezirks Archfeld (Kreis Eschwege) werden umgelegt.

2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemeinde Archfeld einschließlich der Ortslage, jedoch ausschließlich der Grundstücke Gemarkung Archfeld, Flur 6 Flurstück Nr. 329 sowie der Flur 7 Flurstücke Nr. 77 und 132, festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Teil des Umlegungsbeschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Umlegungsgemeinschaft von Archfeld" und hat ihren Sitz in Archfeld.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 RUO. aufgefordert, Rechte, die aus öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, innerhalb drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Eschwege anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 RUO. darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des Kulturamts neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen vorstehendem Absatz Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Gemäß § 6 RUO. wird darauf hingewiesen, daß dieser Beschluß mit Begründung in der Gemeinde Archfeld zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausliegt.

Wiesbaden, den 3. 11. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — Landeskulturabteilung — Abt. VI — Az.: KU. 29 — Tgb. Nr. 1037b/49 —

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

805

Anordnung HE Nr. 18/49

über die Umlegung des Wassergeldes

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Der Grundstückseigentümer (Vermieter) kann die Aufwendungen für den Wasserverbrauch in Wohnungen gemäß den Richtlinien im Runderlaß Nr. 32/48 der VfW (Mitt. Bl. VfW S. 203) nach dem Verhältnis der Leerraummieten auf die Hauptmieter umlegen, wenn der Mietzins um den für den Wasserverbrauch vorgesehenen Anteil, in der Regel bei Altbauten 3 Prozent der geltenden Friedensmiete, bei Neubauten 2 ½ Prozent der preisrechtlich zulässigen Miete, gekürzt wird und der Wasserverbrauch wesentlich über diesen Anteil hinausgeht.

Eine wesentliche Überschreitung des in der Miete enthaltenen Anteiles für Wassergeld liegt vor, wenn dieser im Zeitpunkt der erstmaligen Umlage um mehr als 1 Prozent für das Grundstück überschritten wird.

§ 2

Vor der Umlegung der Aufwendungen für Wasserverbrauch ist der Kostenanteil des Wassersonderverbrauches, z. B. eines gewerblichen Betriebes, einer Garage, eines Gartens oder Waschhauses, abzusetzen. Steht ein besonderer Wassermesser für den Sonderverbrauch nicht zur Verfügung, so ist der auszusondernde Wasserverbrauch im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Die Aufwendungen für Sonderverbrauch können auf den Verbraucher umgelegt werden.

§ 3

Der Hauptmieter ist zur Umlegung des Wassergeldes auf den Untermieter wahlweise nach dem Verhältnis der anteiligen Leerraummieten oder nach der Kopfzahl, wenn dies den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht, berechtigt.

§ 4

An Stelle der Aufwendungen des Wasserverbrauches und des Sonderverbrauches kann der Grundstückseigentümer von den Hauptmietern einen monatlichen Pauschalbetrag erheben, der ein Zwölftel der Kosten des Verbrauches des Vorjahres (1 RM = 1 DM), abzüglich der in der Miete enthaltenen Wassergeldquote, betragen würde.

Jede Erhöhung des Pauschalbetrages bedarf der Genehmigung der Mietpreisbehörde.

§ 5

Der Grundstückseigentümer kann an Stelle der Regelung nach § 1 den Mehrverbrauch für Wasser, der den für den Wasserverbrauch in der Miete vorgesehenen Anteil wesentlich übersteigt, umlegen. Die §§ 2—4 finden entsprechende Anwendung.

Der Runderlaß Nr. 16/47 wird hiermit aufgehoben.

§ 6

Die Umlegung des Wasserverbrauchs, des Wassermehrverbrauchs und des Sonderverbrauchs hat der Vermieter dem Mieter durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Sie wird unabhängig von der Fälligkeit der Mietzinszahlung zum nächsten Monatsersten wirksam, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist.

Weigert sich der Mieter, die Erhöhung anzuerkennen, so ist eine Ausnahmegenehmigung der Preisbehörde herbeizuführen, die rechtsgestaltende Wirkung hat und grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt, der sich nach Absatz I ergeben würde, wirksam werden soll.

§ 7

Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietern über die Aufwendungen für den Verbrauch Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Weist ein Mieter seinen tatsächlichen Wasserverbrauch durch eine Wasseruhr nach, so ist dieser Verbrauch mit dem Vermieter abzurechnen.

§ 8

Bei Beanstandungen über die Umlegung des Wassergeldes entscheidet auf Antrag die Mietpreisbehörde. Sie kann auch auf Antrag zur Vermeidung erheblicher Unbilligkeiten im Einvernehmen mit der Obersten Mietpreisbehörde des Landes das Umlegungsverfahren nach der Kopfzahl zulassen. Für den Bescheid werden Gebühren nach der Kostenordnung für Preisangelegenheiten erhoben.

Über zivilrechtliche Streitigkeiten aus Anlaß der Umlegung des Wassergeldes entscheidet das ordentliche Gericht (Ziffer 24 des Runderlasses Nr. 184/37 des RfPr.).

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft. Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben bestehen.

Wiesbaden, 15. 10. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Pr. K I / U 2 b — 4 — 49 DrF/bh —

806

Anordnung HE Nr. 19/49 über Höchstpreise für Bier

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 / 3. Februar 1949 (WiGBl. 1948, S. 27) / 1949 S. 14) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

I. Für in Hessen hergestelltes Bier beträgt der höchstzulässige Brauereiabgabepreis bei:

a) Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von mindestens 11,5 %
beim Ausstoß im Faß je hl DM 79.—
beim Ausstoß in Flaschen je hl DM 94.—

b) Spezialbier (Pilsener Art) mit einem Stammwürzegehalt von mindestens 12%
beim Ausstoß im Faß je hl DM 86.—
beim Ausstoß in Flaschen je hl DM 101.—

c) Exportbier mit einem Stammwürzegehalt von mindestens 13%
beim Ausstoß im Faß je hl DM 89.—
beim Ausstoß in Flaschen je hl DM 104.—

II. Die Brauereiabgabepreise verstehen sich für den örtlichen und bezirklichen Absatz frei Haus des Empfängers. Bei Lieferungen nach auswärts, bei denen bisher Zonenzuschläge (in Höhe von DM 1.— bis 3.— je hl) berechnet worden sind, können diese auch weiterhin in Anrechnung gebracht werden. Bei Selbstabholung haben die Brauereien den Abnehmern eine den eingesparten Transportkosten entsprechende Vergütung zu gewähren.

III. Die sonstigen bisherigen Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer abgeändert werden.

§ 2

Bei der Ermittlung der Verbraucherhöchstpreise beim Faßausschank durch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sind die tatsächlich gezahlten, höchstens jedoch die nach § 1 zulässigen Preise abzüglich DM 27.— für Biersteuer zu Grunde zu legen, wobei nachstehende Bruttogewinnspannen nicht überschritten werden dürfen:

Preisgruppe I 90 %,
Preisgruppe II 110 %,
Preisgruppe III 130 %.

Die höchstzulässigen Ausschankpreise für hessisches Bier stellen sich wie folgt:

	Gemäß Ltr.	Preisgruppe I Pfg.	II Pfg.	III Pfg.
Vollbier:	0,25	32	34	37
	0,3	38	41	44
	0,4	50	54	59
	0,5	63	68	73
Spezialbier:	0,25	35	38	41
	0,3	42	46	49
	0,4	56	60	65
	0,5	70	75	82
Exportbier:	0,25	36	40	42
	0,3	44	47	51
	0,4	58	63	68
	0,5	72	79	85

Soweit Zonenzuschläge gezahlt werden, darf auf die vorstehend genannten Ausschankpreise ein Aufschlag bis zu DM 0,01 je Dreizehntel-Liter-Glas berechnet werden.

Beim Ausschank von Versandbieren dürfen die Bruttogewinnspannen gemäß Absatz 1 nur auf den Einstandspreis abzüglich Biersteuer aufgeschlagen werden.

§ 3

Beim Verkauf von hessischem Bier lose über die Straße dürfen die Gaststätten aller Preisgruppen folgende Höchstpreise berechnen:

DM 1.10 je Liter Vollbier,
DM 1.20 je Liter Spezialbier,
DM 1.25 je Liter Exportbier.

§ 4

Bei flaschenweiser Abgabe in Gaststätten dürfen auf den Brauereiabgabepreis je Flasche (ohne Biersteuer und ohne Pfand) folgende Bruttogewinnspannen aufgeschlagen werden:

In Gaststätten der Preisgruppe I 80 %
In Gaststätten der Preisgruppe II 90 %
In Gaststätten der Preisgruppe III 100 %

Die höchstzulässigen Abgabepreise stellen sich wie folgt:

Verschiedenes

807 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1949

Aktiva		(In 1000 DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + —
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)		19 007	— 7 256
Postscheckguthaben		12	± 1
Wechsel und Schecks		6 164	+ 3 343
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	5 650		
b) der Länder	—	5 650	↔
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	226 483		
b) angekaufte	5 420	231 903	+ 278
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	49		
b) Ausgleichsforderungen	31 875		
c) sonstige Sicherheiten	26 154	58 078	+ 28 233
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	20 000		
b) sonstige öffentliche Stellen	90	20 090	—
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte		19 468	+ 5 019
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens		273	— 4
		369 145	+ 28 616

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1949
Reserve-Soll DM 19 990
Reserve-Ist DM 20 007

Passiva		(In 1000 DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + —
Grundkapital		30 000	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	82 624		
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	7 201		
c) von öffentlichen Verwaltungen	22 480		
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	21 079		
e) von sonstigen inländischen Einlegern	20 331		
f) von ausländischen Einlegern	1 143		
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	1 680	156 538	— 31 762
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	176 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	176 000	+ 61 800
Sonstige Verbindlichkeiten		6 525	+ 496
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens		82	— 28
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:	167 874 (+ 17 177)		
		369 145	+ 28 616

Frankfurt a. M., 2. 11. 1949

Landeszentralbank von Hessen

	Gemäß Ltr.-Fl.	Voll-bier	Spez.-bier	Exp.-bier
Preisgruppe I:	0,35	52	56	58 Pfg.
	0,5	74	80	83 „
	0,7	104	112	116 „
Preisgruppe II:	0,35	54	59	61 „
	0,5	77	84	87 „
	0,7	108	118	121 „
Preisgruppe III:	0,35	56	61	63 „
	0,5	81	88	91 „
	0,7	113	122	127 „

§ 5

Beim Verkauf von Flaschenbier im Einzelhandel oder in Gaststätten „über die Straße" dürfen folgende Höchstaufschläge nicht überschritten werden:

15 Dpfg. je Flasche zu 0,7 l Inhalt,
11 Dpfg. je Flasche zu 0,5 l Inhalt,
8 Dpfg. je Flasche zu 0,35 l Inhalt.

§ 6

Das Flaschenpfand für Flaschen aller Größen beträgt DM 0,30 je Stück, die Pfandgebühr für Kasten oder Träger DM 4.—. Die Beträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen und bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Leergutes in voller Höhe zurückzuerstatten.

§ 7

Von den Preisüberwachungsstellen können für Tanz- und ähnliche Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand Ausnahmen von den Vorschriften der Anordnung genehmigt werden.

§ 8

Verstöße gegen diese Anordnung werden gemäß § 18 des Wirtschaftsgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. 1949, S. 193 ff) geahndet.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. 10. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. K II C 2 b — 2 — 49 Ga./Fe. —

808 Anordnung HE Nr. 20/49 zur Ergänzung der Anordnung HE Nr. 12/49 über Kleinhandels-Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) in Verbindung mit den §§ 19 und 20 der Anordnung Pr. Nr. 46/49 der Verwaltung für Wirtschaft vom 17. Juni 1949 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Für grobe Mettwurst, Braunschweiger Art, dürfen nachstehende Verbraucherpreise nicht überschritten werden:

Klasse A = 2,80 DM je 500 Gramm,
Klasse B = 2,70 DM je 500 Gramm,
Klasse C = 2,60 DM je 500 Gramm.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. 10. 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. K II C 12d -2- 49 —

Regierungspräsidenten

Darmstadt

809 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bezw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis	mit Urkunde a) des Herrn Min.-Präs. b) des Herrn MdI. c) des Herrn Min. f. Wirtsch. u. Verkehr d) des Herrn Reg.-Präs. Darmstadt
		1. Ernennungen		
1	Donat, Walter	Pharmazierat	als Ehrenbeamter	d) 14. 9. 1949
2	Dr. Zweyrohn, Alois	Pharmazierat	als Ehrenbeamter	d) 14. 9. 1949
3	Dreste, Adam	Reg.-Amtmann	Widerruf	b) 20. 9. 1949
4	Oswald, August	Reg.-Amtmann	Widerruf	b) 20. 9. 1949
5	Wiemer, Franz	Reg.-Amtmann	Widerruf	b) 20. 9. 1949
6	Raab, Christoph	Reg.-Inspektor	Kündigung	b) 30. 9. 1949
7	Kaletsch, Heinrich	Reg.-Oberbauinspektor	Widerruf	c) 11. 4. 1949
8	Sattig, Josef	Reg.-Oberbauinspektor	Widerruf	c) 11. 4. 1949
9	Schieferstein, Wilhelm	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	c) 11. 4. 1949
10	Wenzel, Ludwig	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	c) 11. 4. 1949
11	Kircher, Karl	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	b) 16. 9. 1949
12	Brunner, Joh.	Reg.-Sekretär	Widerruf	b) 27. 9. 1949
13	Koch, Adam	Oberpfleger	Widerruf	d) 22. 9. 1949
14	Leudemann, Babette	Oberpflegerin	Widerruf	d) 19. 9. 1949
15	Emig, Johann	Pfleger	Widerruf	d) 21. 9. 1949
16	Trautmann, Wilh., Adam	Pfleger	Widerruf	d) 12. 8. 1949
17	Koch, Johannes	Pfleger	Widerruf	d) 10. 10. 1949
18	Fabian, Valentin	Pfleger	Widerruf	d) 10. 10. 1949
19	Grießer, Georg	Pfleger	Widerruf	d) 10. 10. 1949
20	v. d. Heydt, Otto	Pfleger	Widerruf	d) 10. 10. 1949
21	Petri, Heinrich	Pfleger	Widerruf	d) 10. 10. 1949
22	Soßdorf, Wilhelm	Pfleger	Widerruf	d) 10. 10. 1949
23	Weber, Franz	Pfleger	Widerruf	d) 10. 10. 1949
24	Gölz, Georg	Werkmeister	Widerruf	d) 17. 9. 1949
25	Hohenadel, Philipp	Werkmeister	Widerruf	d) 17. 9. 1949
		2. Beförderungen		
1	Dr. Bayer, Kurt	Ober-Reg.-Rat	Lebenszeit	a) 14. 9. 1949
		3. Versetzungen in den Ruhestand		
1	Brecht, Heinrich	Reg.-Inspektor		b) 29. 7. 1949

Für seine treuen Dienste wurde ihm der Dank der Landesregierung ausgesprochen.

4. Dienstauftrag

1 | Luley, Philipp

mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern mit der Leitung der Dienstgeschäfte des Staatsbauamts Bergstraße in Bensheim beauftragt.

Darmstadt, 18. 10. 1949.

Der Reg.-Präs. Darmstadt — P 2/Az. 7 1.

§ 10

Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden folgende Sachverständige zugelassen:

1. Am 6. Oktober 1949: Cibulka, Wilhelm, geb. am 26. März 1916, wohnhaft in Wohnbach, Kreis Friedberg, Obergasse 79, als Sachverständiger für Kraftfahrzeuge.

2. Am 13. Oktober 1949: Hoffmann, Georg, geb. am 4. Oktober 1875, wohnhaft in Darmstadt, Ohlystraße 31, als Sachverständiger für das Auto- und Verkehrswesen.

3. Am 20. Oktober 1949: Berth, Dr. Otto, geb. am 18. Juli 1902, wohnhaft in Darmstadt, Prinz-Christiansweg 23, als Handelschemiker und Probenehmer.

4. Am 20. Oktober 1949: Biehl, Alfred, geb. am 13. Februar 1898, wohnhaft in Darmstadt, Rheinstraße 12 ½, als Sachverständiger für das Grundstückswesen.

Darmstadt, den 2. 11. 1949.

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— III/2 — 5550 - 5592 - 5600 - 5609 —

§ 11

In den Ruhestand versetzt wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste: Revierförster Emil Wenzel, Forstamt Langen.

Darmstadt, den 2. 11. 1949.

Der Landforstmeister, Bezirksforstamt Darmstadt

Ministerium für politische Befreiung

§ 12

Nichtbetroffenen Bescheid

Der Nichtbetroffenen-Bescheid — ausgestellt für Erich Christoph, geboren am 8. November 1898 in Berlin, Kassenleiter, wohnhaft Groß-Gerau, Gernsheimer Straße 43, am 13. August 1948 (Az. GG. 3677/3793/sa) — wird als unter falschen Voraussetzungen erteilt für kraftlos erklärt.

Darmstadt, den 31. 10. 1949.

Der 1. öffentliche Kläger bei der Berufungskammer Darmstadt

Stellenausschreibungen

An der Berufsschule VI in Frankfurt a.M. (Berufsschule für das Hilfs- und Verkehrsgewerbe), Oppenheimer Landstraße 15, ist die Stelle des Direktors zu besetzen. Verlangt werden langjährige unterrichtliche Erfahrung im Berufsschuldienst und Kenntnis der einschlägigen Verwaltungsarbeiten.

Die Stelle ist nach Bes.-Gr. 1 des GBG + 600.— DM ruhegehaltsfähiger Stellenzulage bewertet. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid und Lichtbild sind bis 31. 12. 1949 an den Magistrat — Schulamt — Frankfurt a. M., zu richten.

Frankfurt a. M., 8. 11. 1949

Stadt Frankfurt a. M., Schulamt

An der Berufsschule VII in Frankfurt am Main ist die Stelle einer Gewerbelehrerin für das Putzmachergewerbe zu besetzen, die im Putzfach eine mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit nachweisen kann. Die Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe 3 des Gewerbelehrerbesoldungsgesetzes. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sind bis zum 31. Dezember 1949 an den Magistrat — Schulamt— der Stadt Frankfurt a. M. zu richten.

Frankfurt a. M., 8. 11. 1949

Stadt Frankfurt a. M., Schulamt

Stellenbewerbungen

Keine

Gerichte

§ 13 **Urteil**

des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in der Verwaltungsstreitsache betreffend das Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. S. 78)

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgendes Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen veröffentlicht:

Im Namen des Gesetzes!

In der Verfassungsstreitsache,

welche

1. 9 Mitglieder des Hessischen Landtags (Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei),
2. 51 Mitglieder des am 1. Februar 1939 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragenen „Technischen Überwachungsvereins Frankfurt a. M.",

— Antragsteller —

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

— Antragsgegner —

mit dem Antrage anhängig gemacht haben, das Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl 1947 S. 78) für verfassungswidrig zu erklären,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Juli 1949, an der teilgenommen haben:

1. Präsident des Staatsgerichtshofs Dr. Lehr,

als Vorsitzender

2. Hans Albrecht,
3. Universitätsprofessor Dr. Düker,
4. Franz-Josef Furtwängler,
5. Oberlandesgerichtsrat Dr. Goldschmidt,
6. Oberstudiendirektor Dr. Grünewald,
7. Oberregierungsrat Hüpeden,
8. Amtsgerichtsrat Dr. Nickel,
9. Landgerichtsdirektor Scharnitzky,
10. Senatspräsident Dr. Schröder,
11. Arthur L. Sellier,

als beisitzende Richter,

Ministerialrat Dr. Arndt,

als Landesanwalt,

Regierungsoberinspektor Jähnert,

als Urkundsbeamter,

für Recht erkannt:

I.

Die folgenden Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. 1947 S. 78) sind verfassungswidrig und daher ungültig:

a) Die Bestimmungen der §§ 3, 4 Abs. 3, 5 Satz 2,

b) die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß für die Folgezeit alle dort genannten Gesetze, Anordnungen und Ausführungsbestimmungen insoweit aufgehoben sind, als sie dem Grundsatz entgegenstehen, daß jede Vereinigung von Personen und Unternehmen auf freiwilliger Mitgliedschaft unter Ausschluß jeder Zwangssatzung beruhen muß.

II.

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

III.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

§ 24 der Gewerbeordnung (GewO) für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt vom 1. Juni 1869, S. 245), deren Geltungsgebiet nach Gründung des Deutschen Reiches allmählich auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden ist, hat vorgeschrieben, daß zur Anlegung von Dampfkesseln die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich sei. Es bestanden damals in den einzelnen Ländern des Norddeutschen Bundes und des späteren Deutschen Reiches schon mannigfache Vorschriften über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, und die GewO beschränkte sich zunächst darauf, unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen allgemeine Vorschriften über die Anlage, Genehmigung und Überwachung von Dampfkesselanlagen zu erlassen. Insbesondere wurde die Prüfung der Zulässigkeit der Anlagen nach den bau- und sonstigen polizeilichen Vorschriften vor Erteilung der Genehmigung vorgeschrieben; bevor die Kessel in Betrieb genommen wurden, sollte untersucht werden, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entsprach. In der Folgezeit sind zum Vollzuge des § 24 GewO, welcher durch die Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. 1900, S. 871 ff) neu gefaßt wurde, allgemeinpolizeiliche Bestimmungen des Bundesrates und der Reichsregierung,

außerdem aber auch von seiten der einzelnen Bundesstaaten besondere Gesetze und Ausführungsanweisungen ergangen, welche teils die Zuständigkeitsverhältnisse in bezug auf die Genehmigung der Dampfkessel und das Verfahren hierbei enthielten, teils die Pflichten der Dampfkesselbesitzer hinsichtlich des Betriebes und schließlich die Dampfkesselrevisionsvereine betrafen. Solche Dampfkesselrevisionsvereine hatten sich schon zuvor in den einzelnen Ländern aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft gebildet; sie waren Zusammenschlüsse der Dampfkesselbesitzer in einzelnen Ländern und Landesteilen und machten sich „eine regelmäßige sorgfältige Überwachung der den Vereinsmitgliedern gehörigen Dampfkesseln zur Aufgabe" (de Grais-Peters, Handbuch S. 686), indem sie ihre Dampfkesselanlagen von den Fachingenieuren, die in den Dienst der Vereine traten, laufend untersuchen ließen und in mehr oder weniger engem Zusammenhange damit wirtschaftliche Untersuchungen und Beratungen, Speisewasseruntersuchungen, Werkstoffprüfungen, Förderung schweißtechnischer Aufgaben, Übernahme sicherheitstechnischer Arbeiten im Auftrage der Berufsgenossenschaften und der Feuerversicherungsgesellschaften durchführen ließen. Neben diesen privaten Überwachungsaufgaben, welche die Vereine durch ihre Ingenieure im Interesse und im Auftrage der Vereinsmitglieder erfüllten, wurden den Ingenieuren der anerkannten Vereine in zunehmendem Umfange staatliche Aufgaben überwiesen, nämlich die periodische amtliche Prüfung der Dampfkessel, auch solcher von Nichtmitgliedern, ferner die technisch beratende und begutachtende Unterstützung der Gewerbeaufsichtsämter, welchen die Zulassungsentscheidung oblag. Vielfach wurden die Aufgaben der Vereine auf sonstige überwachungspflichtige Anlagen sowie auf Kraftfahrzeuge ausgedehnt; insbesondere übernahmen häufig die Ingenieure der Vereine auch die Prüfungen für Anwärter auf Kraftfahrzeugführerscheine.

Dampfkesselüberwachungsvereine der vorgenannten Art bildeten sich an vielen Orten, auch in Frankfurt a. M. Der Dampfkesselüberwachungsverein Frankfurt a. M. geht auf das Jahr 1872 zurück. Er war ein rechtsfähiger Verein. Seine Satzungen bezeichneten als Zwecke des Vereins:

1. Die amtliche Untersuchung der Kessel- und sonstigen überwachungsbedürftigen Anlagen der Vereinsmitglieder und der dem Verein vom Minister für Handel und Gewerbe überwiesenen Dampfkessel- und überwachungsbedürftigen Anlagen mindestens in dem behördlicherseits vorgeschriebenem Umfange;
2. Sammlung der Erfahrungen bei Erzeugung und Verwendung des Dampfes, der Elektrizität usw. und die Verbreitung derselben unter den Mitgliedern;
3. Unterweisung der Kessel- und Maschinenwärter der Mitglieder.

Die Mitglieder waren nach den Satzungen berechtigt:

1. Die Untersuchung der von ihnen der Vereinsaufsicht unterstellten Einrichtungen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Vereins zu verlangen, welche in keinem Falle unter das behördlich oder seitens des Zentralverbandes vorgeschriebene Maß der Sicherheit hinabgehen durfte;
2. diejenigen amtlichen Handlungen von den Vereinsingenieuren an deren Aufsicht unterstellten Einrichtungen vornehmen zu lassen, zu welchen jene berechtigt waren;
3. Rat und Auskunft über alle die Vereinstätigkeit betreffenden Dinge von den Vereinsbeamten zu verlangen;
4. in der Hauptversammlung persönlich durch einen gesetzlich befugten oder einen mit Vollmacht versehenen Vertreter Sitz und Stimme zu führen.

Außer der Überwachung der Dampfkessel- und sonstiger überwachungspflichtigen Anlagen seiner Mitglieder übernahm der Verein auch die Überwachung von solchen Anlagen, welche ihm im Auftrage des Preußischen Staates vom Minister für Handel und Gewerbe anvertraut wurden. Gegenüber den Besitzern derartiger Anlagen sollte aber der Verein nicht verpflichtet sein, durch seine Ingenieure schriftliche Gutachten zu erstatten, Versuche anstellen zu lassen oder Ratschläge zu erteilen, welche über den Sicherheitszweck hinausgingen. Solche Vergünstigungen standen vielmehr nur den Vereinsmitgliedern zu, welche dem Verein Beiträge zahlten, während die vereinsfremden Kesselbesitzer zur Zahlung der staatlich festgesetzten Gebühren an staatliche Kassen verpflichtet waren, welch letztere wiederum diese Gelder an den Verein abzuführen hatten.

Anders war die Lage jedoch im früheren Großherzogtum, späteren Lande Hessen. Dort oblagen außer der Erteilung der Betriebserlaubnis auch die technische Prüfung, Untersuchung und Überwachung sämtlicher im Lande befindlicher feststehender, beweglicher und Schiffsdampfkessel auf Grund eines die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffenden Gesetzes vom 26. März 1902 (RegBl. S. 93), sowie hierzu ergangener Verordnungen vom gleichen Tage (RegBl. S. 95) und vom 8. November 1909 (RegBl. S. 297, §§ 89 ff) einer Dampfkesselinspektion als Behörde; Dampfkesselüberwachungsvereine gab es im damaligen Lande Hessen nicht.

II.

§ 24 der GewO, welcher zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) gegolten hatte, wurde durch die Verordnung vom 30. August 1937 (RGBl. I S. 918) geändert. Absatz 3 der Neufassung bestimmte, daß der Reichswirtschaftsminister auf dem Gebiete der überwachungspflichtigen Anlagen Zusammenschlüsse bilden und die Zugehörigkeit zu solchen Zusammenschlüssen anordnen könne. Diese Bestimmung gab die Grundlage für eine tiefgreifende Umgestaltung des technischen Überwachungswesens, die durch die VO über die Technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 297) und durch die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers (RWiMi) vom gleichen Tage (MBlWi 1938 S. 72) in Angriff genommen wurde.

Es ist eine Reichshauptstelle für die Technische Überwachung der Dampfkessel und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen errichtet und dem RWiMi unterstellt worden, auf dessen Anweisung sie zu handeln hatte. Ihr wurden mit Ausnahme der Gewerbe- und Bergaufsichtsbehörden sowie der Polizei alle mit der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung beauftragten Stellen, vornehmlich also die einzelnen Überwachungsvereine unterstellt. Letztere als „Träger der Technischen Überwachung" in den 14 Bezirken, in welche das Reichsgebiet eingeteilt wurde, und für die jeweils ein Verein bestimmt wurde, in den die übrigen Vereine des Bezirks aufgehen sollten, sowie ihre Leiter wurden vom RWiMi bestimmt. Einrichtungen und Personal der „nicht mehr für die technische Überwachung zuständigen Überwachungsstellen" sind den neu gebildeten Vereinen zur Verfügung gestellt worden (Ziffer 1 des Erlasses des RWiMi vom 29. September 1938). Ihnen wurde „bis zu ihrem endgültigen Aufgehen in den neuen Vereinen" lediglich Vermögensverwaltung und Abwicklung überlassen. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche Anlagen betreiben, die wiederkehrenden Untersuchungen durch die Technischen Überwachungsvereine unterlagen, sind zwangsweise Mitglieder der neuen Technischen Überwachungsvereine geworden (AO des RWiMi vom 22. November 1938). Durch die AO des RWiMi vom 5. Oktober 1939 (MBlWi 1939 S. 482) ist den neuen Technischen Überwachungsvereinen „die Stellung rechtsfähiger Vereine" verliehen worden. Es ist eine Zwangssatzung für sie festgelegt worden; die bestehenden Technischen Überwachungsvereine sind in die neugebildeten Vereine „unter Übernahme sämtlicher Rechte und Verbindlichkeiten" überführt worden.

Die Umbildung des Dampfkesselüberwachungsvereins Frankfurt a. M. e. V. in den Technischen Überwachungsverein Frankfurt a. M. (TÜV Ffm) erfolgte auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Juli 1938, auf der die Vereinsmitglieder die nach der letztgenannten VO notwendige Satzungsänderung beschlossen und den anderen anerkannten Überwachungsvereinen des neugebildeten Bezirks das Recht einräumten, korporativ Mitglieder des Vereins zu werden. Der neugebildete Bezirk umfaßte das damalige Land Hessen, den Regierungsbezirk Kassel ohne den Kreis Herrschaft Schmalkalden, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Bayerische Pfalz und das Saarland. Die in diesen Gebieten bestehenden Dampfkesselüberwachungsvereine Kassel, Saarbrücken und Kaiserslautern erwarben jene korporative Mitgliedschaft des TÜV Ffm, der später auch die ihm auferlegte Zwangssatzung beschloß.

Diese Zwangssatzung, die den Verein als „Träger der Technischen Überwachung" gem. § 6 der genannten Verordnung vom 19. März 1938 in dem „vom RWiMi bestimmten Überwachungsbezirk" bezeichnete, erklärte als Zweck des Vereins:

a) Die Durchführung der technischen Überwachung der überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 GewO nach den bestehenden Vorschriften,
b) die Übernahme und Durchführung weiterer Überwachungs- und Prüfungsaufgaben im Auftrage oder mit Zustimmung des RWiMi,
c) die Beratung beim Bau und Betrieb technischer Anlagen.

Eine beispielsweise Aufzählung der überwachungspflichtigen Anlagen enthält Dampfkessel, Dampffässer, Druckgefäße, Aufzüge; Anlagen zur Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, elektrische Anlagen in Theatern, Kinos und Versammlungsräumen, Tankanlagen und Tankwagen für brennbare Flüssigkeiten u. a. Zu den „weiteren Aufgaben" zählten die Prüfung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer (nachdem die VO vom 6. Januar 1940 — RGBl. I S. 23 — und die 1. AO des Reichsverkehrsministers zur Durchführung dieser VO vom 11. Januar 1940 den TÜV auch die Aufgabe der „Technischen Prüfungsstellen für den Kraftfahrzeugverkehr" übertragen hatten), Heizungsanlagen, Förderanlagen, Hebezeuge, elektrischen Anlagen in Bergwerken und vieles andere.

Mitglied des Vereins wurde zwangsweise jede natürliche oder juristische Person, welche im Überwachungsbezirk überwachungspflichtige Anlagen betrieb, die wiederkehrenden Untersuchungen durch die TÜV unterlagen; die Mitgliedschaft begann mit der Inbetriebnahme und endete mit dem Schluß des Jahres der Einstellung. Die Mitglieder hatten Anspruch auf Ausführung der Prüfungen und Untersuchungen sowie auf Beratung in allen sicherheitstechnischen Fragen dieser Anlagen. Gegen festgesetzte Gebühren konnte jedes Mitglied die Tätigkeit des Vereins im Rahmen seiner Auf-

gaben in Anspruch nehmen. Es war zu Anmeldungen und Gebührenzahlung verpflichtet.

Der Vereinsvorsitzende wurde nicht mehr gewählt, sondern vom RWiMi berufen, welch letzterer auch die Anstellung und Entlassung des geschäftsführenden technischen Leiters und die Aufstellung des Haushaltsplanes zu genehmigen hatte. Bei der Führung der Dienstgeschäfte mußte der Technische Leiter des Vereins die Geschäftsanweisung des RWiMi und die Dienstanweisung des Vereinsvorsitzenden beachten. Als beratendes Organ wurde ein „Beirat" eingesetzt.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins war nach Anhörung dieses Beirats der RWiMi zuständig, der auch „die mit der Auflösung verbundenen vermögensrechtlichen Fragen" zu regeln hatte.

Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. Februar 1939 erfolgt.

Dieser Rechtszustand blieb unverändert bis zum Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates.

Im damaligen Lande Hessen ist die Zuständigkeit der Dampfkesselinspektion Darmstadt am 1. April 1939 auf den TÜV Ffm gemäß § 30 der hessischen AusführungsVO zur GewO vom 20. März 1912 (RegBl. S. 48) in der Fassung der AO des Reichsstatthalters in Hessen (Landesregierung) vom 27. Januar 1939 (RegBl S. 7) übergegangen.

III.

Am 7. September 1945 machte die Deutsche Regierung des Landes Hessen in Darmstadt folgende Verordnung bekannt:

„§ 1

I. Der TÜV Ffm übt im Bereiche der Deutschen Regierung des Landes Hessen keinerlei Gutachtertätigkeit mehr sowohl auf dem Gebiete der Gewerbepolizei, wie auch auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugwesens aus.

II. Soweit dem TÜV Ffm Aufgaben gewerbepolizeilicher bzw. kraftfahrzeugtechnischer Art auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere auf Grund der Durchführungsbekanntmachung vom 27. Januar 1939 (RegBl. 1939 S. 7), auf Grund der Bekanntmachung über das Verfahren bei Aufstellung von Dampfgefäßen vom 2. Dezember 1939 (RegBl. S. 156 ff) sowie auf Grund der VO vom 22. Oktober 1934 (RGBl. I. S. 1065) übertragen sind, gehen diese Befugnisse mit sofortiger Wirkung auf die Hessische Dampfkessel-Inspektion in Darmstadt als allein zuständige Behörde über.

§ 2

Sämtliche Akten und Unterlagen sind von dem TÜV Ffm an die Hessische Dampfkessel-Inspektion in Darmstadt auszuhändigen.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft."

Zu Beginn des Jahres 1946 wurde im Hessischen Staatsministerium — Minister für Wirtschaft und Verkehr — eine Neuregelung des Technischen Überwachungswesens im ganzen Lande Hessen erwogen. Am 12. April, 29. Mai und 28. September 1946 teilte der Minister für Wirtschaft und Verkehr dem TÜV Ffm mit, daß er beabsichtige, „dem TÜV Ffm die bisher widerruflich im staatlichen Auftrage erteilten Befugnisse zu entziehen", da er eine einheitliche Durchführung der technischen und Gewerbeaufsicht im jetzigen Lande Hessen ähnlich dem vor 1938 im damaligen Lande Hessen bestehenden Zustande erstrebe. Er gab dem TÜV Ffm auf, den Weisungen der Gewerbeaufsichtsämter in Frankfurt a. M. und Kassel Folge zu leisten, insbesondere deren Vorarbeiten für die Überführung der Vereinsaufgaben auf ein staatliches Technisches Überwachungsamt durch Auskünfte und tätige Mitarbeit zu fördern.

Am 27. September 1946 erließ der Minister für Wirtschaft und Verkehr folgende

„Anordnung über die Neuordnung der Technischen Überwachung:

Auf Grund des § 24 der GewO ordne ich folgendes an:

1. Die dem Technischen Überwachungsverein Frankfurt a. M. auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlage sowie der Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeugführer übertragenen Befugnisse werden mit Wirkung vom 1. November 1946 widerrufen.
2. Die Befugnisse gehen am 1. November 1946 auf die staatlichen Technischen Überwachungsämter über Es werden zwei Technische Überwachungsämter neu errichtet und zwar das „Technische Überwachungsamt Kassel" für den Regierungsbezirk Kassel und das „Technische Überwachungsamt Frankfurt a. M." für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Die im Regierungsbezirk Darmstadt bestehende staatliche Dampfkesselinspektion führt ab 1. November 1946 die Dienstbezeichnung „Technisches Überwachungsamt Darmstadt."

   Die Technischen Überwachungsämter in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt werden den Leitern der Gewerbeaufsichtsämter in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt unterstellt.
3. Die Entscheidung über die Auflösung des nicht mehr für die Technische Überwachung zuständigen bisherigen Technischen Überwachungsvereins Frankfurt a. M. und über die damit verbundenen vermögensrechtlichen Fragen behalte ich mir vor. Dem Verein bleibt ab 1. November 1946 bis zu seiner Auflösung lediglich die Verwaltung seines Vermögens und die Abwicklung seiner Vereinsangelegenheiten unter Aufsicht des Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden. Der Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte wird ermächtigt, die dazu erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit dem Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten des Regierungsbezirks Kassel und dem Vorsitzenden des bisher zuständigen Technischen Überwachungsvereins zu treffen.
4. Ergeben sich bei der Durchführung der Ziffer 3 Unstimmigkeiten, so ist meine Entscheidung herbeizuführen.
5. Die Übernahme der Beamten und Angestellten des Technischen Überwachungsvereins auf die staatlichen Technischen Überwachungsämter wird besonders geregelt."

Der TÜV Ffm erhob Einspruch gegen die Verordnung der Deutschen Regierung des Landes Hessen und gegen die Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Letzterer teilte daraufhin am 28. Februar 1947 dem TÜV Ffm mit, daß er dem Hessischen Landtag einen Gesetzentwurf über die Neuregelung der Technischen Überwachung zugeleitet habe; bis zur Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf müsse es bei der getroffenen Übergangsregelung verbleiben.

Nun erhob der TÜV Ffm am 15. März 1947 beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel eine Klage, mit der er die Verordnung der Deutschen Regierung des Landes Hessen vom 7. September 1945, die Erlasse des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 29. Mai und 28. September 1946, dessen Anweisung vom 28. Oktober 1946 sowie den Einspruchsbescheid vom 28. Februar 1947 anfocht und die Aufhebung dieser Verwaltungsakte begehrte.

Nachdem am 19. August 1947 das nunmehr als verfassungswidrig angefochtene Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung erlassen worden war, und die im Rubrum dieses Urteils bezeichneten Antragsteller zu 1) den Staatsgerichtshof angerufen hatten, ist vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 6. Januar 1949 das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Gültigkeit jenes Gesetzes ausgesetzt worden.

Das Gesetz vom 19. August 1947, welches den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, hat folgenden Wortlaut:

„Der Landtag hat auf Grund des § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der §§ 24, 25 und 147 der Reichsgewerbeordnung vom 30. August 1937 (RGBl. I S. 918) folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens, der überwachungspflichtigen Anlagen sowie der Überwachung der Kraftfahrzeuge und der Prüfung der Kraftfahrzeugführer bisher den Technischen Überwachungsvereinen übertragenen Aufgaben werden ausschließlich von staatlichen technischen Überwachungsämtern wahrgenommen.

§ 2

Sitz und Tätigkeitsbereich der Technischen Überwachungsämter bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde.

§ 3

Die bisherigen Träger der Technischen Überwachung sind verpflichtet, die Unterlagen, die sie in Ausübung ihrer technischen Überwachungsaufgaben erlangt haben, an die Technischen Überwachungsämter herauszugeben.

§ 4

Die Verordnung über die Technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1939 (RGBl. I S. 297), die Anordnung über Zusammenschlüsse für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 22. November 1938 (MBiWi. S. 281) und die Anordnung zur Ergänzung und Änderung dieser Anordnung vom 5. Oktober 1939 (MBlWi. S. 282) und die sonstigen dazu ergangenen Anordnungen und Ausführungsvorschriften werden aufgehoben.

Gleichzeitig treten landesrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, außer Kraft.

Der Technische Überwachungsverein Frankfurt a. M. wird aufgelöst.

§ 5

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Arbeit und Wohlfahrt. Die sich aus der Auflösung des Technischen Überwachungsvereins Frankfurt a. M. ergebenden vermögensrechtlichen und sonstigen Fragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und mit dem Minister der Justiz geregelt.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft."

Die in § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes ausgesprochene Auflösung des TÜV Ffm führte dazu, daß das Amtsgericht Frankfurt a. M. auf Antrag des Hessischen Ministers für Arbeit und Wohlfahrt durch Beschluß vom 11. Dezember 1947 (5ª VI

999/47) feststellte, daß das Vermögen des aufgelösten Vereins mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1947) an den Fiskus des Landes Hessen gefallen sei. Auf Beschwerde des TÜV Ffm hob das Amtsgericht Frankfurt a. M. diesen Beschluß am 10. Mai 1948 mit der Begründung auf, daß, wie nachträglich festgestellt, vor Auflösung des TÜV Ffm satzungswidrig der Beirat des Vereins nicht gehört worden sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt wurde vom Landgericht in Frankfurt a. M. durch Beschluß vom 24. Juni 1948 (2/9 I 253/48) als unbegründet zurückgewiesen, weil möglicher Weise die in § 5 des angefochtenen Gesetzes vorbehaltene vermögensrechtliche Regelung von dem in § 45 Abs. 3 BGB bestimmten Vermögensanfall abweichen könne.

IV.

Zehn Abgeordnete des Hessischen Landtags, welche in der Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei (jetzt Freien Demokratischen Partei) zusammengeschlossen sind, haben den Staatsgerichtshof des Landes Hessen angerufen. Sie haben vorgebracht, die Auflösung des TÜV Ffm (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. August 1947) stehe in Widerspruch zur Hessischen Verfassung (HV). Demgemäß haben sie beantragt, die Bestimmung des § 4 Abs. 3 für verfassungswidrig zu erklären. Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 48 S. 3 — StGHG) haben sie einen Bevollmächtigten für dieses Verfahren benannt. Einer dieser zehn Abgeordneten hat sein Mandat verloren. Die verbliebenen neun Abgeordneten haben ihren Antrag dahin geändert,

der Staatsgerichtshof wolle erkennen,

„1. das Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. 1947 Nr. 13 vom 25. September 1947) verletzt die verfassungsmäßigen Grundrechte der Vereinsfreiheit (Art. 15), der Freiheit des wissenschaftlichen Schaffens (Art. 10) und der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung (Art. 38 Abs. 2) sowie den in der HV festgelegten Grundsatz der Wahrung der gesamtdeutschen Rechtseinheit (Art. 151) und ist deshalb verfassungswidrig und damit ohne Gesetzeskraft.

2. die Kosten des Verfahrens trägt das Land Hessen."

Dem Antrage sind 51 Mitglieder des TÜV Ffm. beigetreten. In der Hauptverhandlung haben die Antragsteller ihren Antrag auch darauf gestützt, daß das Gesetz dem Grundrecht des Privateigentums (Art. 45 HV) widerspreche.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen und beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Den gleichen Antrag wie der Landesanwalt hat das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, als Antragsgegner gestellt.

V.

1. Der Antrag der FDP-Fraktion ist zulässig. Nach Art. 131 Abs. 1 und 2 HV sowie § 17 Abs. 2 Ziffer 3 StGHG kann den Antrag, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags stellen. Der Hessische Landtag besteht aus 90 Abgeordneten (§ 1 des Wahlgesetzes für den Landtag des Landes Hessen vom 14. 10. 1946 — GVBl. 1946 S. 177 —). Die neun Abgeordneten der FDP-Fraktion sind ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Hessischen Landtags.

2. Der Anschluß des Landesanwalts ist zulässig (§ 18 Abs. 2 StGHG).

3. Fraglich ist, ob auch der Beitritt der Mitglieder des TÜV Ffm. zulässig ist.

a) Nach § 45 Abs. 2 StGHG kann der Antrag zur Verteidigung der Grundrechte von jedermann gestellt werden, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Die dem Verfahren beigetretenen Mitglieder des TÜV Ffm machen geltend, daß mehrere der ihnen von der Verfassung gewährten Grundrechte verletzt seien.

b) Die dem Verfahren beigetretenen Mitglieder des TÜV Ffm sind teils Kaufleute im Sinne des HGB, die den Beitritt unter ihrem Firmennamen erklärt haben, teils juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften). Es erhebt sich einmal die Frage, ob Kaufleute unter ihrem Firmennamen die Grundrechtsklage erheben können, sodann, ob juristische Personen Träger von Grundrechten sind. Beide Fragen können jedoch offen bleiben, weil der Antrag der beigetretenen Mitglieder über den Antrag der FDP-Fraktion nicht hinausgegangen ist. Insbesondere können diese Fragen auch für die Kostenentscheidung auf sich beruhen, da im vorliegenden Verfahren Auslagen nicht erstattet werden sollen.

VI.

Die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes gliedern sich in drei Gruppen:

A) Die Übertragung der seither vom TÜV Ffm wahrgenommenen Aufgaben auf staatliche Überwachungsämter (§ 1) und die Bestimmungen von deren Sitz und Tätigkeitsbereich (§ 2.).

B) Die Auflösung des TÜV Ffm.

C) Die Bestimmungen der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Satz 2.

A.

Die Übertragung der früher von den TÜV wahrgenommenen Aufgaben auf die TÜ-Ämter.

Die Antragsteller haben beantragt, der Staatsgerichtshof solle das Gesetz vom 19. 8. 1947 als ganzes, also auch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 für verfassungswidrig erklären. Sie haben allerdings im Widerspruch zu diesem Antrag vorgetragen, daß keine Entscheidung darüber begehrt werde, ob der TÜV Ffm vom Lande Hessen weiter zur Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen herangezogen und ihm ein früher erteilter Auftrag des Staates entzogen werden könne. In der Tat steht, wenn das Aufgabengebiet der seither in Selbstverwaltung geführten Technischen Überwachung in die Hände einer Behörde gelegt worden ist, keine Bestimmung der HV solcher Übertragung entgegen, auch nicht die Bestimmung des Art. 151 HV, wonach alle Maßnahmen, die Hessen auf Gebieten treffen wird, für welche die Deutsche Republik die Zuständigkeit beanspruchen könnte, unter den Grundsatz zu stellen sind, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren, vor allem die bestehende Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund anzutasten ist. Eine solche Rechtseinheit besteht aber auf dem Gebiete der Landesverwaltung nicht, was auch in den Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland seinen Niederschlag darin gefunden hat, daß grundsätzlich die Einrichtung der Landesbehörden Angelegenheit der Länder bleibt. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob und aus welchen Erwägungen andere deutsche Länder sich zur Überführung der Technischen Überwachung in das unmittelbare staatliche Behördensystem nicht entschlossen haben.

Soweit der Antrag also die §§ 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes betrifft, mußte er zurückgewiesen werden.

B.

Die Auflösung des TÜV Ffm.

1. Bei Prüfung der Frage, ob die Auflösung des TÜV Ffm als verfassungswidrig gelten muß, kommt es wesentlich darauf an, welche Rechtsnatur die bisherigen sogenannten „Träger der Technischen Überwachung" gehabt haben.

a) Die eingangs behandelten Dampfkessel-Revisions-Vereine (Dampfkessel-überwachungsvereine, Technische Überwachungsvereine), wie sie vor 1938 in Deutschland bestanden haben, können als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht angesprochen werden. Es waren ihnen zwar, wie dargelegt, bestimmte, in den Bereich staatlicher Überwachung fallende Aufgaben übertragen worden. Diese Tatsache allein bedingt aber noch keineswegs, daß Vereine solcher Art nach außen hin bereits Anteil an der Sonderstellung des staatlichen Behördensystems im Rahmen mittelbarer Staatsverwaltung gehabt, also ein wesentliches Merkmal der Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllt haben. Vielmehr gehörten die früher zur Technischen Überwachung berufenen Vereine schon deshalb nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Komplex mittelbarer Staatsverwaltung, weil sie eines unter damaligen Beurteilungsgrundsätzen mit Recht für notwendig befundenen, konstitutiven Aktes der Staatsgewalt entbehrten (vgl. Preuß. OVG Urteil vom 8. 7. 1902 in Entsch. Bd. 72 S. 66 ff und RG-Urteil des 6. Zivilsenats vom 20. 12. 1913 in Recht 1914 Sp. 173).

b) Es erhebt sich die Frage, ob das Gesetzgebungswerk der Jahre 1938 ff an diesem Rechtszustand etwas geändert hat.

Der Landesanwalt hat die Auffassung vertreten, der TÜV Ffm, wie er durch die Bekanntmachung des RWiMi vom 19. 3. 1938, die AO des RWiMi vom 22. 11. 1938 gebildet und nach Maßgabe der AO des RWiMi vom 5. 10. 1939 mit dem Charakter eines rechtsfähigen Vereins versehen worden ist, sei ein Verein nur dem Namen nach, nicht aber der Sache nach gewesen: sachlich und rechtlich sei er als Zwangszusammenschluß eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gewesen. Aufgabenbereich und Struktur hätten keine der Merkmale eines bürgerlichrechtlichen Vereins enthalten, dagegen alle Merkmale einer dem RWiMi nachgeordneten Reichsbehörde, die als solche schon 1945 mit dem militärischen Zusammenbruch zu bestehen aufgehört habe, weshalb die im angefochtenen Gesetz nur bestätigte Auflösung des Vereins der Verfassung nicht widersprechen könne.

Die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur des RÜV Ffm nötigt zu einer Erörterung, wie für die Zeit, als jenes Gesetzgebungswerk geschaffen wurde, die Grenzen zwischen Organisationen des privaten und solchen des öffentlichen Rechts zu ziehen sind.

Die autoritäre Staatslehre und Praxis des Nationalsozialismus haben schlechthin die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Recht, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, weitgehend verwischt. Nach Weber (Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. erweiterte Auflage, München 1943, S. 57 ff) war auch „das deutsche Organisationsrecht" jener Zeit „dadurch gekennzeichnet, daß zwischen den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einerseits und dem Verbandswesen des volksgenössischen Rechtslebens auf der anderen Seite eigentümliche Sonderbildungen entstanden" waren, die „mit den herkömmlichen Kategorien des privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Organisationswesens in ihrer reinen Form nicht mehr begreifbar erscheinen und deshalb der Darstellung

eines eigenen Mischtypus neuer Prägung zustreben". Solchen hier von Weber angenommenen Mischcharakter hatten, was zutreffend erscheint, vorzüglich die Organisationsformen der sogenannten „gelenkten Unternehmerwirtschaft", wie die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und der Verkehrswirtschaft, die Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern, die Landes-Fremdenverkehrsverbände, das Kalisyndikat und viele andere. Zahlreichen solcher Mischgebilde ist vom Gesetzgeber ausdrücklich die Stellung von rechtsfähigen Vereinen verliehen worden (so den Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft durch AO des RWiMi vom 12. I., 5. II., 23. III. 1935 — RuStAnz Nr. 12, 33, 71 — 11. XI. 1939 — RuStAnz Nr. 267 — 9. VI. 1941 — RuStAnz Nr. 135 — 6. I. 1942 — RuStAnz Nr. 6 —, ferner den Wirtschaftsgruppen durch § 5 der 1. DVO zum Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. XI. 1934 — RGBl. I S. 1194 —, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern durch Ziff. 1 des Erl. des RWiMi vom 24. VII. 1939 — RuStAnz Nr. 172 usw.), obwohl sie und andere ähnliche Organisationen mannigfache öffentliche, ihnen vom Staat übertragene Aufgaben erfüllten, also mit stärkeren oder schwächeren Hoheitsrechten und öffentlichrechtlichen Vorzugsstellungen ausgestattet, der Staatsaufsicht unterstellt und mit Zwangscharakter versehen waren. Nicht anders liegt die Sache bei den Technischen Überwachungsvereinen. Erscheint es danach bedenklich, sich ohne weiteres mit der Feststellung zu begnügen, daß diese Verbände und Einrichtungen formal als Erscheinungen des Privatrechts ausgewiesen waren, weil die Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts nur ein technischer Behelf gewesen sein konnte, um ihre Rechtsverkehrsfähigkeit deutlich zu machen (vgl. Huber, Die Rechtsgestalt der NSDAP, Deutsche Rechtswissenschaft 1939 S. 336 ff), so ist doch die Annahme nicht minder bedenklich, auch ein in privatrechtlicher Vereinsform errichteter Verband habe schon die rechtliche Natur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehabt, wenn er nur mit einzelnen hoheitlichen Prädikaten ausgestattet war, wie sie von den Körperschaften des öffentlichen Rechts her bekannt sind, die der Gesetzgeber als solche errichtet hat. Denn keines dieser hoheitlichen Prädikate ist, was auch der früheren, oben erörterten Rechtsmeinung entsprach, für die Frage entscheidend gewesen, ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine solche des Privatrechts vorgelegen hat. Allgemein können auch solche Zwecke, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch juristische Personen des Privatrechts verfolgt werden (Knocke i. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, „Juristische Personen" S. 437). — Auch auf den Umfang der hoheitsrechtlichen Tätigkeit kann es angesichts der Unmöglichkeit sicherer Abgrenzung nicht ankommen. — Ebenso kann die Zwangsmitgliedschaft nicht entscheidend sein, obwohl sie den TÜV immerhin das genommen hat, was eine wesentliche Eigenschaft bürgerlichrechtlicher Vereine ist, nämlich die Freiheit des Zusammenschlusses. Allgemein aber eignet gerade den wichtigsten Körperschaften des öffentlichen Rechts ein Zwang zur Mitgliedschaft nicht, wobei nur auf Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (vgl. Art. 51 HV), hingewiesen sei.

Indes kann trotz mancher begrifflichen Unsicherheit die Zuweisung einer juristischen Person in den Bereich der öffentlichen Ordnung oder der Privatrechtsordnung auch für die hier fragliche Zeit keinesfalls in der Schwebe bleiben. Die Lösung muß vielmehr, ebenso wie für die frühere Zeit, aus der Überlegung gefunden werden, daß immer nur durch einen nach außen hin erkennbaren Staatsakt die Erhebung einer Organisation zur juristischen Person des öffentlichen Rechts vollzogen werden konnte (vgl. Komm. der RGR zum BGB 9. Auflage, Anm. 1 zu § 89 BGB). Jedenfalls läßt sich so viel sagen, daß niemals eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen sein kann, wenn der Organisation eindeutig die Rechtsform des Privatrechts verliehen worden ist. Diese Rechtsform hat aber in Verfolg des § 1 der AO des RWiMi vom 5. X. 1939 der TÜV Ffm erhalten. Die Verleihung einer Rechtsform des Privatrechts durch den Staat war mithin auch im Rahmen des in den Jahren 1938 ff. begründeten Gesetzgebungswerks „die untrügliche, negative Entscheidung darüber, daß eine Organisation trotz hoheitlicher Wesenszüge nicht zum vollen Bestandteil der mittelbaren Staatsverwaltung und ihrer automatischen Rechtswirkung erhoben werden" sollte (Weber a.a.O. S. 69).

Damit stimmt es überein, daß maßgebende Stellen der nationalsozialistischen Staatsführung, so der Beauftragte für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in einem Schreiben an RWiMi Nr. III b 18 873/42 vom 9. IX. 1942 — und der RWiMi selbst in einem Schreiben III G 32 070/42 vom 24. IX. 1942 an den Reichsverband der TÜV erklärt haben, daß die TÜV nicht zum öffentlichen Dienst gehören, sondern als private Organisationen anzusehen sind.

Hiernach war der TÜV Ffm in der Gestalt, die er in Verfolg des Gesetzgebungswerks der Jahre 1938 ff. erhalten hat, eine juristische Person des Privatrechts, und zwar ein rechtsfähiger Verein im Sinne der einschlägigen Vorschriften des BGB.

c) Auch nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ist der TÜV Ffm ein rechtsfähiger Verein g e b l i e b e n. Daß er von der Militärregierung nicht lizenziert worden ist, steht dem nicht entgegen. Es ist nirgends bestimmt, daß Vereine, die nicht von der Militärregierung lizenziert worden sind, ihre Rechtsfähigkeit automatisch verloren haben, was nicht hindert, daß vor einer Lizenzierung Satzungsänderungen notwendig werden können.

Demgemäß hat der TÜV Ffm auch in dem Zeitpunkt, in welchem das angefochtene Gesetz vom 19. VIII. 1947 in Kraft trat, noch als ein Verein des bürgerlichen Rechts bestanden.

2. Die Auflösung des genannten Vereins, wie sie in § 4 Abs. 3 des angefochtenen Gesetzes ausgesprochen ist, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nach Art. 15 HV haben alle Deutschen das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Auf dieses Grundrecht kann sich nur derjenige nicht berufen, der den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet (Art. 17 Abs. 2 HV). Das Grundrecht ist unabänderlich; es bindet den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar (Art. 26 HV). Ein Fall des Art. 63 HV liegt nicht vor.

Die Freiheit, Vereine zu bilden, umfaßt auch die Freiheit, in einem einmal gebildeten Verein zu bleiben. Art. 15 HV schützt die Mitglieder eines einmal gebildeten Vereins vor einer o h n e i h r e n W i l l e n erfolgenden Auflösung.

Der Auffassung, daß die Vereinsfreiheit als Ausfluß einer demokratischen Grundordnung des Staates ihre Grenze bei solchen Vereinen fände, welche ihre Existenz einem auf nationalsozialistischer Gewaltherrschaft beruhenden Zusammenschluß von Personen verdanken, mithin gleichsam die Negation demokratischen Vereinsrechts darstellen, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu folgen, weil der Zusammenschluß sehr wohl als ein freiwillig gewordener jene Gewaltherrschaft überdauern kann. Abzulehnen ist auch eine im Verlaufe des Verfahrens vom Minister für Arbeit und Wohlfahrt vertretene Rechtsmeinung, welche davon ausgeht, daß nach der Zwangssatzung des TÜV Ffm der RWiMi über die Auflösung des Vereins befinden und eine Regelung der sich aus einer solchen Auflösung ergebenden vermögensrechtlichen Fragen treffen konnte. Die hieraus gezogene Folgerung, das Land Hessen sei berechtigt gewesen, auch seinerseits im Verordnungswege den TÜV Ffm aufzulösen, läßt eben jene Rechtsnatur des fraglichen Vereins als einer juristischen Person des Privatrechts unbeachtet. Nur wenn es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln würde, wäre auch jetzt noch eine Aufhebung im Verordnungswege zulässig.

C.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Satz 2 des Gesetzes vom 19. VIII. 1947

1. Ersichtlich ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die von ihm geschaffenen staatlichen Technischen Überwachungsämter, welche in Zukunft die Überwachungsaufgaben des TÜV übernehmen sollen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Unterlagen bedürfen, welche der TÜV in Ausübung seiner technischen Überwachungsaufgaben in der Vergangenheit erlangt hat. Der Ausdruck „Unterlagen" ist seiner Unbestimmtheit wegen bedenklich, da er nicht mit Sicherheit erkennen läßt, was alles gemeint ist. Es leuchtet aber andererseits ohne weiteres ein, daß die vom TÜV Ffm und seinen Vorgängern in über 70jähriger Tätigkeit gesammelten Erfahrungen, die in Instrumenten technischen Zeichnungen, Gutachten usw. ihren Niederschlag gefunden haben, von großem Werte sind, und daß die nun errichteten staatlichen Technischen Überwachungsämter nur sehr schwer werden arbeiten können, wenn sie nicht in den Genuß dieser Erfahrungen kommen. Indes steht der vom Gesetzgeber befohlenen Herausgabe dieser im einzelnen nicht bezeichneten Unterlagen eine zwingende verfassungsrechtliche Vorschrift entgegen:

Die HV hat in Art. 45 das Privateigentum gewährleistet. Sie hat bestimmt, daß — nach Maßgabe der Gesetze — jedermann berechtigt ist, Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen. Zwar verpflichtet Privateigentum gegenüber der Gemeinschaft, und sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Doch darf Privateigentum nur im öffentlichen Interesse, nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden. Da der TÜV Ffm, wie dargelegt, nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, deren Vermögen öffentliches Vermögen wäre, sondern ein privatrechtlicher Verein, ist sein Vermögen Privateigentum. Mag die Herausgabe der Unterlagen, welche die bisherigen Träger der Technischen Überwachung in Ausübung ihrer technischen Überwachungsaufgaben erlangt haben, auch im öffentlichen Interesse liegen, so hätte der Gesetzgeber ihre Enteignung jedoch nur in einem ordnungsmäßigen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung anordnen dürfen.

§ 3 des Gesetzes vom 19. VIII. 1947 widerspricht also dem Art. 45 HV und ist deshalb ungültig.

2. Noch in anderer Hinsicht mußte, weil der TÜV Ffm als eine juristische Person des Privatrechts anzusprechen ist, die Berufung auf Art. 45 HV Erfolg haben.

Grundsätzlich schützt die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Privateigentums vor jeder entschädigungslosen Beeinträchtigung, „sofern der Eingriff das Gepräge eines E i n z e l e i n g r i f f e s trägt, also

im Gegensatz zur bestehenden allgemeinen Rechtsordnung in bestimmten einzelnen Fällen erfolgt" (Nawiasky - Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern S. 238).

In den Rahmen der Beeinträchtigung von Mitgliederrechten eines Vereins, wie sie in den §§ 43 und 44 BGB durch die allgemeine Rechtsordnung begründet sind, fällt auch eine durch Einzeleingriff, insbesondere Sondergesetzgebung herbeigeführte Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins. Materiell widerstreitet es jener Rechtsordnung, wenn die in § 43 BGB für die Entziehung der Rechtsfähigkeit vorgesehenen Gründe nicht festgestellt sind; verfahrensrechtlich widerstreitet es ihr, wenn die Vorschriften des § 44 BGB, wonach grundsätzlich die Feststellung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat, unbeachtet geblieben sind. Wird im übrigen bei der Sondergesetzgebung in Ansehung des Vereinsvermögens die Berücksichtigung etwaiger, aus § 45 BGB abgeleiteter Anfallrechte der Vereinsmitglieder ebensowenig gewährleistet, wie nach Maßgabe der §§ 47 ff BGB die von der allgemeinen Rechtsordnung vorgeschriebene Durchführung eines Liquidationsverfahrens, so rundet sich hierdurch das Bild eines nach Art. 45 HV verfassungswidrigen Gesetzgebungswerks ab, wenn angesichts solcher Beeinträchtigung des Privateigentums das Gesetz dem Träger der öffentlichen Gewalt nicht die Verpflichtung auferlegt hat, an die von seinem Einzeleingriff betroffenen Personen Entschädigung zu leisten.

In der so gekennzeichneten Weise hat der Gesetzgeber im vorliegenden Falle seine legislativen Befugnisse überschritten, indem er in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. 8. 1947 summarisch alle eingangs erörterten, die Rechtsgrundlage des TÜV Ffm darstellenden Vorschriften aufgehoben, dem Verein hiermit die auf diesen Vorschriften beruhende Rechtsfähigkeit genommen, die vermögensrechtliche Regelung offen gelassen, endlich dem Hessischen Staat eine Entschädigungspflicht nicht auferlegt hat.

Die genannten Bestimungen des § 4 Abs. 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes sind mithin verfassungswidrig, daher ungültig. Hierbei war jedoch aus folgenden Erwägungen die aus dem Urteilstenor ersichtliche Einschränkungen zu machen:

Nach Art. 2 Abs. 1 und 2 HV ist der Mensch frei; er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt; niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt. Diesem elementaren Grundrechte der Demokratie widerspricht aber die Organisation des TÜV Ffm als eines Zwangszusammenschlusses und die ihm auferlegte Zwangssatzung, wie sie in dem Gesetzgebungswerk der Jahre 1938 ff. enthalten ist. Nach demokratischer Staatsauffassung muß grundsätzlich jede Vereinigung von Personen und Unternehmen auf freiwilliger Mitgliedschaft unter Ausschluß jeder Zwangssatzung beruhen. Wenn auch, wie dargelegt, § 4 Abs. 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes insoweit der HV widerspricht, als hier dem TÜV Ffm seine Rechtsgrundlage überhaupt entzogen wird, so ist er doch insoweit nicht nur nicht verfassungwidrig, sondern durch die HV positiv geboten, als er Zwangsmitgliedschaft und Zwangssatzung aufhebt.

3. Wenn aus den oben unter VI B dargelegten Gründen die in § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. 8. 1947 vorgeschriebene Auflösung des TÜV Ffm entfällt, wird hiermit die in § 5 Satz 2 daselbst getroffene Bestimmung, wonach die sich aus der Auflösung ergebenden vermögensrechtlichen und sonstigen Fragen einer den Ministern der Finanzen und Justiz übertragenen Regelung vorbehalten bleiben, an sich gegenstandslos; sie wird aber ohne weiteres von der Ungültigkeit jener Grundvorschrift mitumfaßt. Es bedarf mithin keiner Erörterung, ob hier verfassungswidrig Maßnahmen dem Verordnungsweg überlassen worden sind, für die gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 2 HV gesetzliche Regelung vorgeschrieben ist.

Während sonach § 5 Satz 2 des angefochtenen Gesetzes in Verfolg der Aufhebung von § 4 Abs. 3 gleichfalls der Aufhebung verfallen muß, bleibt angesichts der für gültig erachteten Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes für Durchführungsbestimmungen im Sinne des § 5 Satz 1 weiterhin Raum.

VII.

Hiernach rechtfertigt sich die im entscheidenden Teil des Urteils getroffene Feststellung, wonach die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes nur hinsichtlich der §§ 3, 4 Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie mit der oben erörterten Einschränkung auch des § 4 Abs. 1 und 2 verfassungswidrig und mithin ungültig sind, während im übrigen der auf Ungültigkeitserklärung des Gesetzes schlechthin gerichtete Antrag als unbegründet zurückzuweisen war.

VIII.

Es erschien nicht geboten, gemäß § 24 StGHG eine Gebühr festzusetzen und die Erstattung von Auslagen anzuordnen.

gez. Dr. Lehr, Hans Albrecht, Düker, F. J. Furtwängler, Goldschmidt, Dr. Fr. Grünewald, Hüpeden, Nickel, Scharnitzky, Dr. Schröder, A. L. Sellier.

Verkündet am 7. Oktober 1949.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2178

Der Otto Aumann in New York 34 hat beantragt, seine verschollene Mutter und seine verschollenen Geschwister, sämtlich zuletzt wohnhaft in Eisenbach, nämlich: Rosalie Aumann, geb. Marx, geb. am 30. 4. 1861, Siegmund Aumann, geb. am 28. 11. 1895, Bertha Strauß, geb. Aumann, geb. am 11. 1. 1897, Selma Aumann, geb. am 19. 10. 1898, Mathilde Mannheimer, geb. Aumann, geb. am 12. 7. 1901, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 13. Januar 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. BR 15—19/49

Camberg (Nassau), 10. 11. 49

Amtsgericht Limburg/Lahn Zweigstelle Camberg

2179

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch Sargenzell, Blatt 134 in Abt. III, lfd. Nr. 1 für die Stadtgemeinde Hünfeld (Städt. Sparkasse) eingetragene, mit 9 % verzinsliche Darlehnshypothek von 5000 Goldmark wird für kraftlos erklärt. F 3/49

Hünfeld, 9. 11. 49 Amtsgericht

Konkurssachen

2180

Über das Vermögen der Firma Alfred Fuldner, Gerbstoffe, in Arolsen, Inhaber Kaufmann Alfred Fuldner in Arolsen, wird heute am 10. November 1949, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da sie ihre Zahlungsunfähigkeit dargetan hat. Der Rechtsanwalt Henschel in Arolsen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 28. November 1949, 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 16. Dezember 1949, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Dezember 1949 Anzeige zu machen. 2 N 7/49

Arolsen, 10. 11. 49 Amtsgericht

2181

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Textilgroßhändlers Ewald Geiter in Laufenselden werden die durch Beschluß vom 8. Oktober 1949 getroffenen Maßnahmen gem. § 15 Abs. 2 VO. aufgehoben, da der Schuldner den Vergleichsantrag vor der Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen hat. VN 4/49

Bad Schwalbach, 4. 11. 49 Amtsgericht

2182

Über den Nachlaß des am 20. März 1949 in Nieder-Beerbach verstorbenen Dr. Ludwig Alfred Siegfried Jourdan, Inhaber der Fa. Dr. Jourdan, Fabrik chemischer Erzeugnisse in Darmstadt-Eberstadt, ist am 5. November 1949, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Goetzmann, Darmstadt, Frankfurter Straße 54. Forderungsanmeldungen — möglichst in doppelter Ausfertigung — bis 1. Dezember 1949 beim unterzeichneten Amtsgericht. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO. am 21. November 1949, 11 Uhr, Zimmer 300a. Prüfungstermin am 17. Dezember 1949, 9 Uhr, Saal 219. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. November 1949 dem Konkursverwalter. 3 N 18/49

Darmstadt, 5. 11. 49 Amtsgericht

2183

Über das Vermögen des Drogisten Gerhard Pfeiffer zu Gensungen als alleiniger Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Gerhard Pfeiffer, Kommanditgesellschaft, Gensungen, Heiligenberg Laboratorium und Drogengroßhandlung, 2. Heiligenberg Drogerie, Inhaber Gerhard Pfeiffer, zu Gensungen, ist am 12. November 1949, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Beyrich zu Melsungen. Vergleichstermin: 12. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Kasseler Str. 29, Erdgeschoß Zimmer 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. VN 1/1949

Melsungen, 12. 11. 49 Amtsgericht

2184

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Rivoir, Maschinenfabrik in Mühlheim am Main, Trachstraße 6, wird heute, am 4. 11. 1949, 14 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. (§ 59, 60 VO.) VN 8/49

Offenbach/Main, 4. 11. 49 Amtsgericht

2185

Der Ingenieur Max Staeves, Inhaber einer Yacht- und Bootswerft in W.-Schierstein, Hafen-Ost, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Felix Löwy, Wiesbaden, hat durch einen am 9. November 1949 bei Gericht eingegangenen Antrag das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens wird der Kaufmann Hans Dammer in Wiesbaden, Adelheidstraße 31, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. (§ 11 VO.) Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird abgesehen. 6b VN 17/49

Wiesbaden, 10. 11. 49 Amtsgericht

2186

Über das Vermögen der Fa. Friedrich Freund, K.-G. Maschinen- und Werkzeugbau in Wiesbaden, Scharnhorststraße 36, in Wiesbaden im Handelsregister noch eingetragen: Freund & Schmidt, Maschinenbau, Werkzeug- und Stahlwarenvertrieb, Inh.: Friedrich Freund — Eintragung der Umwandlung ist beantragt — wird heute am 7. November 1949, 9.15 Uhr, das Vergleichs-

verfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin einen den gesetzlichen Erfordernissen genügenden Antrag gestellt hat und dieser Antrag nach Anhörung der Handelskammer zugelassen ist. Der Rechtsanwalt Laubinger in Wiesbaden, Bahnhofstraße 37, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Forderungen sind bis zum 3. Dezember 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über den Vergleichsvorschlag auf den 6. Dezember 1949, 9 Uhr, Zimmer 96, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße 2, Termin anberaumt. 6b VN 16/49
Wiesbaden, 13. 11. 49 Amtsgericht

2187

Über das Vermögen der Firma Betonwerk Römer & Felling, Inhaber Hans Römer und Wilhelm Felling in Wiesbaden, Goethestraße 8, wird heute am 15. November 1949, 10.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin Zahlungsunfähigkeit eingeräumt hat. Der Bücherrevisor Max Becker in Wiesbaden, Adolfsallee, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Dezember 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 12. Dezember 1949, 9 Uhr, Zimmer 96, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Dezember 1949 Anzeige zu machen.
6b N 42/49
Wiesbaden, 15. 11. 49 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

2188

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des a) Jean Theodor Geh zu 1/2, b) Luise Geh, geb. Schmidt, dessen Ehefrau zu 1/2 im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 12. Januar 1950, 14 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — Sitzungssaal — versteigert werden. Grundbuch für Bad Vilbel, Band 3, Blatt 180: Ord.-Nr. 10, Flur II, Nr. 358, Grabgarten, im Ort an der Hauptstraße, 779 qm, Betrag der Schätzung 2100.— DM; Ord.-Nr. 11, Flur II, Nr. 359, Hofreite, im Ort an der Hauptstraße, 421 qm, Betrag der Schätzung 9000 DM, E.-W. 6700 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 1947 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 1/47
Bad Vilbel, 17. 11. 49 Amtsgericht

2189

Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft. Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Weißenborn, Band 26, Blatt 1002 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Januar 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Eschwege, Hochzeitshaus, Zimmer 14 versteigert werden: a) lfd. Nr. 1 Gemarkung Weißenborn, Ktbl. 15, Parz. 75, Acker am Heumesberg, 41 Ar 06 qm, b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenborn, Ktbl. 12, Parz. 60, Haus Nr. 126 Krauthöfe: a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, c) Ziegen und Schweinestall, 5 Ar 90 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 1943 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren eingetragen: a) Witwe Anna Katharine Götting, geb. Schweinsberg, zu Weißenborn, Haus Nr. 126, zur Hälfte, b) Witwe Anna Elisabeth Götting, geb. Mäder, zu Weißenborn, zu 1/4, c) Arbeiter Karl Gustav Rommel zu Weißenborn Nr. 126 zu 1/32, d) Ehefrau Johanna Elisabeth Kaufhold, geb. Rommel zu Weißenborn Nr. 126 zu 1/32, e) Ehefrau Marie Sophie Schmidt, geb. Götting, verw. Kays, zu Braunschweig, Wallstraße 38, zu 1/16, f) Ehefrau Anna Emilie Siedenkopf, geb. Götting, verw. Bachmann, zu Braunschweig, Kreuskampstraße 9, III, zu 1/16, g) Arbeiter Albert Arthur Götting zu Eschwege, Alter Steinweg 30, zu 1/16, zu a bis g in ungeteilter Erbengemeinschaft (VI 195/42). Das höchstzulässige Gebot (§ 1 der VO. v. 30. 6. 1941) ist von dem Landrat in Eschwege als Preisbehörde am 27. 10. 1949 unter AZ. VI—75— u. 1 Nr. 1522/49 — für das Grundstück lfd. Nr. 1 (a) mit 740 DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 (b) mit 2880 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung hat jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte das Recht, binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, Beschwerde beim Landrat als Preisbehörde zu erheben. Diejenigen, welche beabsichtigen, im Versteigerungstermin Gebote abzugeben, haben hierzu eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Bauerngerichts gem. Kontrollratsgesetz Nr. 45, Art. IV. Ziff. 3 und gem. § 16 (1) der DVO. zu diesem Gesetz vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 44) vorzulegen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 6 K 2/43
Eschwege, 10. 11. 49 Amtsgericht

2190

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bürstadt, Band I, Blatt Nr. 39 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Januar 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, versteigert werden: Fl. I Nr. 453 1/10, Hofreite (Friedrichstr. 10 u. 12) im Ort 341 qm, höchstzulässiges Gebot 21 000 DM, Grabgarten daselbst, 53 qm, höchstzulässiges Gebot 106 DM, Fl. IX Nr. 58, Acker, An der Farrenwiese, 5666 qm, höchstzulässiges Gebot 1000 DM, Fl. XVIII Nr. 104, Acker, am Eichelsee bei der Brunnenlache, 4476 qm, höchstzulässiges Gebot 1400 DM. Die Zwangsversteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft. Gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 45 in Verbindung mit der VO. vom 11. Juli 1947 ist die wirksame Abgabe von Geboten von dem durch den Bieter in dem Zwangsversteigerungstermin vorzulegenden Genehmigungsbescheid des Bauerngerichts abhängig. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1948 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) der Jakob Winkler II., b) seine Ehefrau Barbara Winkler, geb. Bärsch, zu je 1/2 eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 6 K 3/48
Lampertheim, 3. 11. 49 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

2191

Vereinsbank Wiesbaden, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Mauritiusstraße 7.

Wahl der Vertreterversammlung betr.

Die Wahl der Vertreter, welche nach unserer Satzung die Rechte der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausüben, muß in diesem Jahre neu vorgenommen werden. Den Bestimmungen entsprechend hat der Wahlausschuß eine Vorschlagsliste für 36 Vertreter und 18 Stellvertreter aufgestellt. Diese Listen können ebenso wie das zugrundeliegende Mitgliederverzeichnis durch unsere Mitglieder von Montag, den 28. November 1949 bis einschließlich Samstag, den 3. Dezember 1949, in den Stunden von 8—12.30 Uhr in unserem Geschäftsgebäude Mauritiusstraße 7, Erdgeschoß, Sekretariat, eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Vorschlagslisten sind innerhalb der obigen Auslegungsfrist beim Wahlausschuß im Geschäftsgebäude, Erdgeschoß, Sekretariat, schriftlich einzureichen. Je 100 Mitglieder sind berechtigt, weitere Vorschlagslisten und zwar enthaltend 36 Vertreter und 18 Stellvertreter bis spätestens zum 10. Dezember 1949 beim Wahlausschuß zur Wahl einzureichen.

Wählbar als Vertreter oder Stellvertreter ist jedes Mitglied unter der Voraussetzung, daß:

1. es am Tage der Aufforderung zur Wahl und vom Zeitpunkt der Eintragung des Mitgliedes in das Genossenschaftsregister an gerechnet der Genossenschaft bereits ein Jahr als Mitglied angehört, und außerdem bei der Genossenschaft ein Konto führt oder ein Depot unterhält,
2. ihm gegenüber die Voraussetzung des Ausschlusses aus der Genossenschaft nicht vorliegt,
3. es seine Kündigung nicht ausgesprochen hat,
4. es die satzungsgemäß vorgeschriebenen Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil geleistet hat.

Die Listen für Vertreter und Stellvertreter sind getrennt aufzustellen und in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Unterzeichner der Vorschlagslisten sowie die darin aufgestellten Vertreter und Stellvertreter müssen ebenfalls den Voraussetzungen des § 31 unserer Satzung entsprechen, und bei der Unterzeichnung ebenfalls Vor- und Zunamen, Beruf oder Stand, sowie Wohnort und Wohnung angeben.

Die Listen müssen jede soviel Namen enthalten, als Vertreter und Stellvertreter zu wählen sind. Diese sind nach Nummern untereinander folgend aufgeführt mit Vor- und Zunamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung zu bezeichnen. Für jedes Vorschlagslistenpaar ist aus der Mitte der Unterzeichner ein Listenvertreter und ein Listenstellvertreter zu bezeichnen. Sowie diese Bezeichnung unterbleibt, gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlausschuß zwecks Vermeidung der Ungültigkeitserklärung der Listen die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Falls bis zum 10. Dezember d. J. keine weiteren gültigen Vorschlagslisten beim Wahlausschuß eingereicht werden, gelten die vom Wahlausschuß aufgestellten Listen als endgültig gewählt.

Der Vorstand ist zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit.

Wiesbaden, den 26. November 1949
Vereinsbank Wiesbaden
E. G. m. b. H.
Dr. Jochem Woerner

2192

Technischer Überwachungs-Verein, Frankfurt a. M.

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 7. Dezember 1949, um 16 Uhr. Ort: Frankfurt a. M., Am Hauptbahnhof 10. 5. Stock, Zimmer 515.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Satzungsänderung.
3. Neuwahl von Vorstand und Rechnungsprüfern.
4. Verschiedenes.

Anmeldung erbeten bis 3. Dez. 1949 an TÜV., Frankfurt a. M., Wiesenau 8.
Der Vorsitzende:
gez. Dr. Hellmann.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Ministerialrat Ernst August Kleberg. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 9 500